

23.04.25

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zum Gesetz zur Verbesserung der Rckfhrung (Rckfhrungsverbesserungsgesetz)

Bundesministerium
des Innern
und fr Heimat
Parlamentarischer Staatssekretr

Berlin, 23. April 2025

An die
Prsidentin des Bundesrates
Frau Ministerprsidentin
Anke Rehlinger

Sehr geehrte Frau Prsidentin,

zu der vom Bundesrat beschlossenen Entschlieung zum Gesetz zur Verbesserung der Rckfhrung (Rckfhrungsverbesserungsgesetz), BR-Drs. 21/24(B) nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Die Bundesregierung beobachtet die Anwendung des § 62d des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und steht hierzu mit den Lndern im Austausch. Der Bundesregierung ist bekannt, dass sich die Lnder insbesondere fr die Aufnahme eines Zusatzes in § 427 Absatz 3 des Gesetzes ber das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) aussprechen, der es ermglicht, dass eine einstweilige Anordnung auch schon vor der Beiordnung eines anwaltlichen Vertreters mglich ist (so auch die Forderung des Bundesrats auf S. 2 der Entschlieung). Eine gesetzliche Klarstellung des Verhltnisses beider Vorschriften ist noch nicht erfolgt. Im brigen sieht der

* siehe Drucksache 21/24 (Beschluss)

Entwurf des Koalitionsvertrags zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode die Abschaffung des vor der Durchsetzung der Abschiebung verpflichtend beigestellten Rechtsbeistands vor.

Mit freundlichen Grüßen

Mahmut Özdemir